

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Mainzer Netze GmbH für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Stand 01.09.2024

1. Vertragsbestandteile

Maßgebend für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Leistungen“ bezeichnet) und Grundlage des Vertrages, sofern vorhanden, sind in der genannten Reihenfolge:

- 1.1. Auftragsschreiben
- 1.2. Leistungsverzeichnis/ Vorbemerkungen bzw. Angebotsunterlagen
- 1.3. Nachstehende „Zusätzliche Vertragsbedingungen“
- 1.4. VOL Teil B in der jeweils neuesten Fassung.
- 1.5. Alle einschlägigen DIN-Vorschriften, sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in den jeweils neuesten Fassungen.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden "AN") werden nicht Vertragsbestandteil. Diese werden weder dadurch Vertragsbestandteil, dass der AN eigene beifügt, noch das die Mainzer Netze GmbH (im Folgenden AG) ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Einheitspreise

- 2.1. Die angebotenen Preise sind Festpreise.
- 2.2. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache sowie sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 2.3. Alle Erklärungen und Angaben sind im Angebot in deutscher Sprache abzufassen. Preise sind in „Euro“ (€) anzugeben. Sämtliche Angebote sind für den AG unentgeltlich.

3. Prüfungspflichten des AN

Vom AG übergebene Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Berechnungen, sind auf Richtigkeit zu prüfen. Der AG ist auf etwaige Unstimmigkeiten, Unrichtigkeiten oder vermutete Mängel hinzuweisen, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört. Die während der Ausführung nachgereichten Unterlagen unterliegen den gleichen Prüfungspflichten.

4. Änderung der Leistung

- 4.1. Beansprucht der AN eine erhöhte Vergütung aufgrund von Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung infolge einer schriftlichen Anforderung des AG, muss er dies dem AG unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistungen bedingten Mehrkosten nachzuweisen.

5. Ausführungsunterlagen

- 5.1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG hierzu bestimmt und gekennzeichnet sind.
- 5.2. Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der AN erhalten hat, bleiben Eigentum des AG. Sie sind dem AG nach Ausführung des Auftrags auf Verlangen unentgeltlich zurückzugeben.

6. Ausführung der Leistungen

- 6.1. Der AN hat bei der Ausführung der Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, die behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Handelsbräuche in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 6.2. Die vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungsfrist ist verbindlich. Schwierigkeiten, die der Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der AN unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unabhängig davon steht es dem AG bei Verzug des AN frei, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.3. Der AG ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen etc. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 6.5. Die Beauftragung dritter Unternehmen durch den AN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedarf vor Abschluss der Subunternehmerverträge der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat auch im Falle der Ausführung durch Dritte für die Erfüllung des Vertrages einzustehen.
- 6.6. Der AN hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt insbesondere für Vorsichtsregeln, die nach Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
- 6.7. Der AN hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des AG seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort der Räume bzw. der Grundstücke verwiesen werden. Verstoßen Arbeitnehmer des AN trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der AG ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

7. Geheimhaltungsvereinbarung

- 7.1. Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen.
- 7.2. Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der vertraglichen Leistung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – sog. Netzkundeninformationen – und wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne des § 9 Abs. 2 EnWG – sog. Netzinformationen –, von denen der AN im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit Kenntnis erlangt.
- 7.3. Ferner verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung dieser verpflichtet sind.
- 7.4. Die Pflichten zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung bestehen.

8. Vertragsstrafe

- 8.1. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungsfrist ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtnettovertragswertes je angefangener Kalenderwoche der Fristüberschreitung, höchstens jedoch 5 % des Gesamtnettovertragswertes, vom AN zu verlangen. Der Gesamtnettovertragswert bezeichnet die tatsächlich an den AN zu zahlende Vergütung.
- 8.2. Der Nachweis eines geringeren oder eines höheren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen auf Seiten des AG direkt oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

10. Wettbewerbsbeschränkungen

- 10.1. Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der AN 15 % des Auftragswertes an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- 10.2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - die zu fordernden Preise,
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen
 - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben,es sei denn, sie verstoßen nicht gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

11. Art der Anlieferung und Versand

- 11.1. Die Leistungen sind nach den Angaben im Auftragsschreiben des AG und auf Gefahr des AN frei Verwendungsstelle zu liefern bzw. zu erbringen.
- 11.2. Etwaige Transport-, Versicherungskosten sowie durch den Versand entstehende Nebenkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

12. Güteprüfung

- 12.1. Die in der Leistungsbeschreibung / Spezifikation bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Unterlagen sind für die Güte der zu liefernden bzw. zu erbringenden Leistung maßgebend und gelten als zugesichert.
- 12.2. Hat die Leistung nicht die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften oder entspricht sie nicht den bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Unterlagen, so steht dem AG unbeschadet weiterer Rechte (z. B. aus §§ 434, 443, 437 BGB) das Recht zu, die Annahme der Leistung zu verweigern. Für die Entscheidung über die Art der Beseitigung der Mängel ist ausschließlich der AG zuständig.
- 12.3. Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen wird vom AG festgelegt.
- 12.4. Der AG kann, möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des AN, Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen. Die Kosten einer Güteprüfung trägt der AN.
- 12.5. Der AN hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
- 12.6. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht auftragsgemäß erwiesen haben, hat der AN unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der AG die Nacharbeiten auf Kosten des AN vornehmen oder vornehmen lassen.

13. Abnahme und Gefahrübergang

- 13.1. Der AG behält sich eine förmliche Abnahme vor. Die Abnahme ist die Erklärung des AG, dass der Vertrag erfüllt ist. Der AG bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die bloße Entgegennahme einer Leistung reicht hierzu nicht aus. Im Zweifel gilt die Abnahme erst als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
- 13.2. Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den AG mit Abnahme der Leistungen über.
- 13.3. Lieferleistungen werden an der Verwendungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme sich zeigende Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den AG übergegangen ist.
- 13.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst dann auf den AG über, wenn dessen Empfangsstelle die Leistung des AN abgenommen oder der AG - wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist - die Lieferung des AN angenommen hat.

14. Mängelansprüche

- 14.1. Die Frist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
- 14.2. Durch die rechtzeitige Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist beginnt diese für die Leistung bzw. den mangelhaften Teil der Leistung erneut, nachdem der AN dem AG schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung mitgeteilt und erfolgreich Nacherfüllung geleistet hat.
- 14.3. Im Falle eines erfolglosen Ablaufs der Frist zur Nacherfüllung bzw. bei fehlgeschlagener Mängelbeseitigung ist der AG berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

15. Rechnungen

- 15.1. Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlusszahlung zu bezeichnen. In den Rechnungen sind Nettobeträge und Umsatzsteuer gesondert aufzuführen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz auszuweisen.
- 15.2. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Positionen der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 16.1. Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Vergütet werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 16.2. Der AN hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen zu führen. Diese müssen enthalten:
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Namen der Arbeitskräfte
 - die geleisteten Stunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.
- 16.3. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen verbleiben beim AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

17. Zahlungen

Sofern der Rechnung keine prüfbaren Unterlagen beigelegt sind, kann der AG die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfbare Unterlagen sind vom AG anerkannte Stundenverrechnungsnachweise oder Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Dokumentationen fallen dem AN zur Last.

18. Überzahlungen

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§ 812 BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

19. Abtretung

Forderungsabtretungen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

20. Sicherheitsleistung

- 20.1. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Verzugszinsen.
- 20.2. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der AN
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt,
 - etwaig erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 20.3. Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch bezüglich der Erstattung von Überzahlungen - erfüllt sind. Durch die Rückgabe der Urkunde werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 20.4. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

21. Bürgschaften

Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht
- Auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) wird verzichtet
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.

Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

22. Einhaltung Mindestlohngesetz

Der AN verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter inklusive Bußgeldern frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

23. Verträge mit ausländischen AN

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24. Compliance-Regeln und Korruptionsprävention

Der AN der Mainzer Netze GmbH erkennt die Verhaltens- und Ethikgrundsätze der Mainzer Stadtwerke AG (<http://www.mainzer-stadtwerke.de/service/compliance>) an und verpflichtet sich diese oder gleichwertige Grundsätze einzuhalten. Die Mainzer Netze GmbH erwartet von ihrem Vertragspartner insbesondere:

- a) Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften
- b) Verbot von Korruption und Bestechung
- c) Einhaltung der Menschenrechte
- d) Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- e) Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- f) Achtung des Umweltschutzes

Die Mainzer Netze GmbH geht davon aus, dass ihre Vertragspartner diese Grundsätze auch gegenüber sonstigen Kunden, Subunternehmern, Angestellten, Wettbewerbern und der öffentlichen Hand einhalten. Insbesondere hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass seine verbundenen Unternehmen und sonstige Dritte, die Leistungen für den Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen, sich an diese Grundsätze halten.

Hält ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesen Grundsätzen nicht ein, behält sich die Mainzer Netze GmbH vor, nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Regelungen ihre Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

25. Unternehmensverantwortung

- 25.1. Der AG ist sich seiner Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bewusst. Es werden daher die Menschenrechte und die Belange der Umwelt sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den Wertschöpfungs- und Lieferketten geachtet und dies auch von unseren Lieferanten erwartet. Mit der Einführung des Liefer-

kettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat der Gesetzgeber konkrete Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung in Lieferketten geschaffen. Der AG kommt den Anforderungen des LkSG nach. Einzelheiten dazu werden in der Grundsatzerklärung der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH beschrieben. (Abrufbar unter <https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>)

- 25.2. Der AN erkennt diese Grundprinzipien an und gewährleistet, dass er die Regelungen einhält, sowie keine Rechte Dritter verletzt. Sollten Dritte gegenüber dem AG eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der AN den AG von allen Ansprüchen frei.

- 25.3. Um sicherzustellen, dass das LkSG im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten eingehalten wird, ist ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dort können Beschwerden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden. Auf das digitale Beschwerdeverfahren AdvoSupply zur Meldung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Verstößen nach dem LkSG kann auf der Homepage der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH zugegriffen werden. (Abrufbar unter <https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>). Die Beschwerdestelle nach LkSG ist nicht zuständig für allgemeine Beschwerden und Kundenanliegen.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, dann berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für eine regelungsbedürftige Lücke.

- 26.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- 26.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

27. Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Mainz vereinbart.